

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der RE DEPOSIT Solutions GmbH

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") gelten zwischen der RE Deposit Solutions GmbH (nachfolgend „Käufer“) und dem Lieferanten für Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch die RE Deposit Solutions GmbH. Käufer und Lieferant werden nachfolgend auch „Parteien“ genannt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern der Käufer diese nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung im Sinne der Ziffer 1.2, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.

1.4 Es gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragschlusses gültige Fassung dieser Einkaufsbedingungen. Die jeweils aktuelle Fassung ist dauerhaft abrufbar unter: [URL einfügen]

1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere frühere Vereinbarungen, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## 2 Geschäftsanhaltung, Vertragsschluss, sonstige Erklärungen

2.1 Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Lieferanten für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanhaltung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Käufers. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer im Zuge der Geschäftsanhaltung den Lieferanten zur Erstellung entsprechender Unterlagen oder Leistungen auffordert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Vergütung vereinbart wurde.

2.2 Bestellungen des Käufers sind bis zur Abgabe oder Bestätigung durch den Käufer in Textform stets freibleibend. Auf erkennbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Käufer vor der Annahme hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant dies, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen anzufechten.

2.3 Käufer und Lieferant dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen anderen Geschäftspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben („Referenznennung“).

## 3 Liefer- und Leistungszeit

3.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (z.B. E-Mail). Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bzw. Vereinbarungen entfalten nur dann Rechtswirkung, wenn sie vom Käufer in Textform bestätigt werden. Abweichungen der Auftragsbestätigungen des Lieferanten von unserem Auftrag werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die Abweichung in der Auftragsbestätigung deutlich als solche gekennzeichnet ist und der Käufer dieser Abweichung in Textform ausdrücklich zugestimmt hat.

3.2 Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Kann der Lieferant vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen.

3.3 Der Käufer kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit diese dem Lieferanten unter Berücksichtigung des Aufwands, der Lieferzeit sowie der betrieblichen Umstände zumutbar sind. Die Auswirkungen zumutbarer Änderungen sind – insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie Lieferterminen – einvernehmlich zu regeln. Verweigert der Lieferant die Durchführung zumutbarer Änderungen ohne berechtigten Grund, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er dem Lieferanten zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und keine Einigung über die Anpassung der Bedingungen erzielt wurde.

## 4 Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang

4.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen „Delivered At Place“ (DAP; Incoterms 2020) an den jeweils in der Bestellung angegebenen Standort.

4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Versand- und Ausstellungsdatums, des Lieferinhalts (Artikelnummer und Menge) sowie Bestellnummer- und datum des Käufers beizulegen. Auf Anforderung des Käufers ist zusätzlich eine Versandanzeige mit identischem Inhalt separat zu übermitteln. Verzögerungen bei der Bearbeitung oder Zahlung, welche ausschließlich auf das Fehlen oder die Unvollständigkeit der vorgenannten Informationen zurückzuführen sind, hat der Käufer nicht zu vertreten.

4.4 Die Vergabe von Unteraufträgen für wesentliche Lieferungen und Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform. Ausgenommen hiervon sind lediglich marktgängige Standardteile oder unwesentliche Nebenleistungen, deren Fremdvergabe branchenüblich ist und keinen Einfluss auf Qualität, Termine oder Vertragserfüllung hat. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Geräten eine technische Beschreibung sowie eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die vollständige technische und funktionale Dokumentation – einschließlich Bedienungsanleitung – bereitzustellen. Sofern es sich um für den Käufer individuell entwickelte Programme handelt und dies ausdrücklich vereinbart wurde, ist auch der zugehörige Quellcode samt Kommentierung und Entwicklungsdokumentation zu liefern.

4.5 Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht spätestens mit der Bezahlung auf den Käufer über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt – einschließlich eines Konzern- oder Kontokorrentvorbehalts – ist ausgeschlossen.

4.6 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen durch den Lieferanten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist dieser verpflichtet, seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) dem Käufer spätestens mit Rechnungsstellung mitzuteilen.

## 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für Lieferungen DAP (Incoterms 2020). Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

5.3 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Käufer berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

5.4 Die Rechnung hat die Pflichtangaben gemäß § 14 UStG zu enthalten, insbesondere die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Bestellnummer des Käufers sowie die vom Käufer mitgeteilte Lieferantenummer. Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht ordnungsgemäß. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen; Verzögerungen bei der Bearbeitung oder Zahlung infolge solcher Mängel sind von uns nicht zu vertreten. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen, korrigierten Rechnung.

5.5 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von § 286 Abs.2 und Abs.3 BGB ist für den Eintritt des Zahlungsverzugs in jedem Fall eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Sinne des § 354a HGB handelt. In allen anderen Fällen bedarf eine Abtretung der vorherigen Zustimmung des Käufers in Schriftform. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 6 Qualität, Produktsicherheit, Gefährliche Stoffe und Umweltschutz

6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk), die geltenden Sicherheitsvorschriften und Produktsicherheitsvorgaben sowie die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Alle gelieferten Waren müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten, entsprechen.

6.2 Soweit Produkte gemäß EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtig sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese mit dem CE-Kennzeichen zu versehen und eine vollständige EU-

Konformitätserklärung beizulegen. Die Konformitätserklärung ist auf Anforderung in deutscher Sprache bereitzustellen.

6.3 Abweichungen von den bestellten technischen Spezifikationen – sowohl bei Erstmustern als auch bei Serielieferungen – sind dem Käufer unverzüglich vor Lieferung in Textform anzuzeigen. Eine Lieferung darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Käufer in Textform erfolgen.

6.4 Die Lieferung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, deren Herstellung, Verwendung oder Inverkehrbringen aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, ist unzulässig. Soweit es sich bei den zu liefernden Waren um Gefahrstoffe handelt, ist hierauf bereits im Angebot des Lieferanten deutlich hinzuweisen, wobei die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (in Deutsch oder Englisch) dem Käufer bereits mit dem Angebot zu übermitteln sind.

6.5 Soweit die Verordnungen REACH (EG Nr. 1907/2006), RoHS (2011/65/EU) und die jeweils geltenden SVHC-Listen Anwendung finden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche in den gelieferten Waren enthaltenen Stoffe gemäß den jeweils geltenden Anforderungen wirksam vorregistriert, registriert und – soweit erforderlich – zugelassen sind. Dies umfasst auch die Berücksichtigung einschlägiger nationaler Umsetzungsregelungen und ergänzender Leitlinien. Soweit für die gelieferten Stoffe oder Gemische ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer dieses bei jeder Lieferung sowie bei Änderungen unaufgefordert in aktueller, vollständiger und gesetzeskonformer Form in Textform zu übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer unaufgefordert alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen, sofern in den gelieferten Erzeugnissen SVHC-Stoffe im Sinne der Artikel 57 und 59 REACH in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Die Informationen müssen eine sichere Verwendung der Erzeugnisse ermöglichen und mindestens die Stoffbezeichnung enthalten.

6.6 Lieferanten, die Waren von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefern, verpflichten sich, die erforderlichen Registrierungen für Produkte, die in Titel II der REACH-Verordnung genannt werden, vorzunehmen und gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung einen Alleinvertreter zu benennen, der die sich aus Titel II der REACH-Verordnung ergebenden Verpflichtungen eines Importeurs übernimmt.

6.7 Soweit die gelieferte Ware unter die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fällt, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Anforderungen dieser Richtlinie sowie deren nationale Umsetzungen, insbesondere der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV), einzuhalten und die Konformität auf Anforderung nachzuweisen.

6.8 Verletzt der Lieferant eine der in Abschnitt 6 beschriebenen Verpflichtungen (insbesondere zu Produktsicherheit, chemischer Stoffkonformität und Kennzeichnung), so hat er den Käufer sowie dessen Kunden von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern sowie sonstigen Nachteilen freizustellen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Käufer ist in einem solchen Fall berechtigt, die betroffene Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der betroffenen Lieferung zu verweigern, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen. Eine Stornierung oder Annahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, dar.

## 7 Unterlagen des Käufers

7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern sowie sonstigen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen behält der Käufer sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerbliche

Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages oder auf Anforderung des Käufers sind sämtliche überlassenen Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich an den Käufer zurückzugeben oder – sofern eine Rückgabe nicht möglich oder nicht vereinbart ist – vollständig zu löschen, zu vernichten oder dauerhaft unbrauchbar zu machen und dies auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Eine Zurückbehaltung, Weiterverwendung oder Weitergabe ist unzulässig, soweit keine ausdrückliche vorherige Zustimmung durch den Käufer erfolgt.

## 8 Mängelgewährleistung, Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz

8.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit von Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen sowie aller Eigenschaften, die ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der Technik zu erbringen und sämtliche relevanten gesetzlichen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

8.2 Im Falle eines Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Darüber hinaus bleiben Schadensersatzansprüche, einschließlich solcher statt der Leistung, für jeden gesetzlich relevanten Verschuldensgrad unberührt.

8.3 Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

8.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB bleiben Mängelgewährleistungsrechte des Käufers auch dann bestehen, wenn dem Käufer ein Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der Lieferant, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Abweichend hiervon hat der Käufer dem Lieferanten die dadurch entstandenen angemessenen Prüf- und Bearbeitungskosten zu ersetzen, wenn der Käufer bei Geltendmachung des Mangels wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass kein Mangel vorlag.

8.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, vom Lieferanten ernsthaft und endgültig verweigert wird oder für den Käufer unzumutbar ist (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden). Der Käufer wird den Lieferanten über die Selbstvornahme oder die Beauftragung Dritter unverzüglich – nach Möglichkeit vorab – informieren.

8.7 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung gemäß Punkt 4.1 bzw. Abnahme. Gesetzlich vorgesehene längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.8 Der Lieferant haftet dem Käufer für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des jeweiligen Verschuldensgrades. Eine Haftung besteht insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.9 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

## 9 Lieferantenregress

9.1 Dem Käufer stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den allgemeinen Mängelrechten uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) bleibt hiervon unberührt.

9.2 Die Regressansprüche des Käufers gemäß §§ 445a, 445b BGB bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen Dritten – insbesondere durch Einbau in ein anderes Produkt – weiterverarbeitet wurde.

## 10 Produkthaftung, Versicherung

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch solche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitere gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Schadensfall für Personen-/Sachschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

## 11 Schutzrechte

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter (z. B. Patente, Marken, Urheberrechte) verletzt werden.

11.2 Wird der Käufer von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht

berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.4 Die Verjährungsfrist für die in Abschnitt 11 genannten Ansprüche beträgt 36 Monate ab Kenntnis des Käufers der Schutzrechtsverletzung.

## 12 Geheimhaltung & Informationssicherheit

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden kaufmännischen und technischen Informationen, die nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

12.2 Alle dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Nach Ausführung des Auftrages sind diese unverzüglich und unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben. Anfertigungen, Kopien oder digitale Duplikate sind zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Eine Nutzung über den Vertragszweck hinaus ist unzulässig.

12.3 Informations- und IT-Sicherheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Lieferkette. Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit vertraulicher, personenbezogener und sensibler Daten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt oder verarbeitet werden, zu gewährleisten. Maßgeblich ist der Schutzbedarf der jeweiligen Information. Der Lieferant hat bei Bedarf auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, etwa über eine ISO 27001- oder TISAX-Zertifizierung oder eine gleichwertige Maßnahme.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterprioritäten oder sonstige Dritte, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zugang zu vertraulichen Informationen oder IT-Systemen erhalten, in geeigneter Weise schriftlich oder in Textform zur Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Geheimhaltungs- und Informationssicherheitsvorgaben zu verpflichten. Der Käufer ist auf Anforderung berechtigt, entsprechende Nachweise über diese Verpflichtungen zu verlangen.

12.5 Verletzt der Lieferant schuldhaft die in Abschnitt 12 geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder Informations- und IT-Sicherheit, ist der Käufer berechtigt, unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte:

- vom Lieferanten Ersatz sämtlicher hieraus entstehender Schäden, einschließlich notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung, zu verlangen,
- den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 14.6 fristlos zu kündigen oder einzelne Bestellungen zu stornieren,
- sowie den Lieferanten auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung gegen den Käufer geltend gemacht werden.

Der Lieferant hat zudem sämtliche ihm oder seinen Unterprioritäten zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen des Käufers unverzüglich

zurückzugeben oder – soweit eine Rückgabe nicht möglich ist – nachweislich zu löschen bzw. zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

## 13 Exportkontrolle und Zoll

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer unaufgefordert mitzuteilen, ob die gelieferten Waren nach den jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU) und US (Re-) Exportkontrollvorschriften genehmigungspflichtig oder beschränkt sind. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten in Textform mitzuteilen:

- Sofern gelistet: Ausfuhrlistenposition (Nummer) der jeweils gültigen Anlage zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger europäischer Ausfuhrlisten (VO (EU) Dual-Use 2021/821);
- sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt: Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL);
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzialer Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- Abgabe einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung zum präferenzialen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Informationen und Daten, die zur Prüfung der Ein- und Ausfuhrbedingungen erforderlich sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten zu informieren.

13.2 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die dem Käufer infolge unrichtiger, verspäteter oder unterlassener Angaben entstehen, es sei denn, ihn trifft daran kein Verschulden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer von allen berechtigten Ansprüchen Dritter – insbesondere von Behörden – freizustellen, die wegen einer Verletzung der in Ziffer 13.1 genannten Mitteilungspflichten gegen den Käufer geltend gemacht werden, sofern der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, uns alle Schäden und Aufwendungen (bspw. Zusatzabgaben wie Ein- und Ausfuhrzölle, Bußgelder und sonstige finanzielle Nachteile), die aufgrund schuldhafter Verletzung seiner Pflichten aus 13.1 und 13.2 bei uns entstanden sind, umgehend und auf erstes Anfordern zu ersetzen. Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung eingeschlossen.

## 14 Ethik- und Verhaltenskodex

14.1 Im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verpflichtet sich der Lieferant, alle ihn betreffenden anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere diejenigen, die sich auf Folgendes beziehen:

- Soziale Verantwortung und Arbeitsbedingungen (einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gerechter Vergütung und Leistung, Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit),
- Umweltrecht (einschließlich Ressourcenschonung, Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung entlang der gesamten Lieferkette),

- finanzielle Integrität (einschließlich des Verbots jeglicher Form von Korruption und der Bekämpfung von Geldwäsche),
- Wettbewerbs- und Kartellrecht (einschließlich fairem Wettbewerb, Vertraulichkeit und Datenschutz).

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verhaltenskodex des Käufers, abrufbar unter [https://www.re-deposit.com/fileadmin/user\\_upload/re-deposit\\_de/downloads/verhaltenscodex/verhaltenskodex\\_re\\_deposit.pdf](https://www.re-deposit.com/fileadmin/user_upload/re-deposit_de/downloads/verhaltenscodex/verhaltenskodex_re_deposit.pdf), einzuhalten. Änderungen des Verhaltenskodex werden nur wirksam, wenn der Lieferant ihnen in Textform zustimmt. Der Verhaltenskodex basiert auf international anerkannten Standards für soziale Verantwortung, Umwelt- und Integritätsanforderungen. Der Lieferant bestätigt, den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen zu haben und seine Einhaltung sicherzustellen.

14.3 Der Käufer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn infolge gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder völkerrechtlicher Sanktionen (z. B. EU-, UN- oder US-Sanktionen) die Vertragserfüllung durch den Käufer rechtswidrig oder unmöglich wird oder ihm wirtschaftliche oder rechtliche Sanktionen drohen würden. In diesem Fall ist jegliche Haftung des Käufers ausgeschlossen. Der Käufer wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich über die Ausübung dieses Rechts informieren. Für Dauerschuldverhältnisse gilt anstelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 14.6 dieser Bedingungen.

14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die in den Ziffern 14.2 und 14.3 genannten Verpflichtungen einzuhalten und sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer sowie beauftragte Unterauftragnehmer oder Dienstleister, die im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt werden, diese Verpflichtungen strikt beachten. Bei einem Verstoß ist der Käufer berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 14.6 fristlos zu kündigen. Eine Haftung des Käufers für hieraus entstehende Nachteile wird ausgeschlossen.

14.5 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle zumutbaren Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu ergreifen und diese dem Käufer auf Anfrage mitzuteilen. Bei einem Verstoß ist der Käufer berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 14.6 fristlos zu kündigen. Eine Haftung des Käufers für hieraus entstehende Nachteile wird ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden vom Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

14.6 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag oder eine einzelne Bestellung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auszusetzen oder aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant eine der Pflichten aus Ziffern 14.2 bis 14.5 schuldhaft verletzt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und soll die wesentlichen Gründe benennen. Im Falle eines schuldhaften Pflichtverstoßes ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz geltend zu machen. Der Käufer haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten infolge der Aussetzung oder Kündigung entstehen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Käufers. Der Lieferant trägt seine eigenen Kosten infolge der Aussetzung oder Kündigung und verpflichtet sich, etwaige Folgeschäden nach besten Kräften zu minimieren.

## 15 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsdurchführung alle ihn betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang seiner Lieferkette zu

erkennen, geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auf Anfrage des Käufers an Risikoanalysen, Selbstauskünften und Dokumentationen mitzuwirken. Der Gesetzestext ist abrufbar unter: [LkSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich als unmittelbarer Zulieferer im Sinne des § 2 Abs. 7 LkSG, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LkSG zu erfüllen. Dabei sind die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken (Menschenrechts- und Umweltstandards) zu beachten. Auf Anforderung des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Standards bereitzustellen (z. B. durch Fragebögen, Dokumentationen oder Lieferantenaudits).

15.3 Der Lieferant stellt sicher, dass alle für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten relevanten Mitarbeitenden regelmäßig und bedarfsgerecht geschult werden. Auf Anfrage des Käufers hat der Lieferant entsprechende Nachweise (z. B. Teilnahmebestätigungen, Schulungsunterlagen) bereitzustellen.

15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer auf Anfrage unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß § 2 LkSG zu überprüfen. Dazu gehören insbesondere: Selbstauskünfte, relevante interne Richtlinien, Auditberichte, Zertifikate, Schulungsnachweise und Angaben zu Unterlieferanten, sofern verfügbar. Der Käufer ist berechtigt, die Angaben auf ihre Plausibilität zu prüfen oder ergänzende Erläuterungen zu verlangen.

15.5 Stellt der Lieferant im eigenen Geschäftsbereich Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LkSG fest, ist er verpflichtet, unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beenden, zu minimieren oder zukünftig zu verhindern. Ist eine sofortige Abstellung des Verstoßes nicht möglich, hat der Lieferant sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung eines schriftlichen Aktionsplans zur schrittweisen Behebung des Verstoßes zu beteiligen. Während der Umsetzung des Aktionsplans ist der Käufer berechtigt, einzelne Bestellungen oder Vertragsteile vorübergehend auszusetzen, insbesondere Lieferabrufe, Abnahmen oder Zahlungen, soweit dies zur Risikominimierung erforderlich ist. Die Aussetzung wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt und endet mit erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen oder Nachbesserung des Aktionsplans.

15.6 Verstößt der Lieferant als Zulieferer gegen wesentliche Menschenrechts- und Umweltstandards und wird dieser Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft oder stellt der Lieferant als Zulieferer Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltstandards nicht innerhalb einer vom Käufer oder im Aktionsplan gesetzten Frist ab, kann der Käufer den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung ultima ratio kündigen, wenn dem Käufer keine anderen, weniger schwerwiegenden Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten als Zulieferer keine Aussicht auf Erfolg hat.

15.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die in Ziffer 15 genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen in seinen Verträgen, Bestellungen oder sonstigen Vereinbarungen mit seinen unmittelbaren Zulieferern und Unterauftragnehmern vertraglich weiterzugeben. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass diese Verpflichtungen auch auf nachgelagerte Stufen der Lieferkette übertragen werden. Ziel ist die durchgehende Beachtung dieser Standards entlang der gesamten Lieferkette.

## 16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Gesetzliche

Vorrangregeln, insbesondere § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede), bleiben unberührt.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Soweit keine solche Regelung einvernehmlich gefunden wird, gilt die gesetzliche Regelung.

16.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie vom Käufer ausdrücklich und in Textform anerkannt wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung, seinem Angebot oder seinen Lieferpapieren auf eigene Bedingungen verweist oder die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

16.4 Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Fall von Abweichungen in Inhalt oder Auslegung ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgeblich. Die englische Fassung dient lediglich der Verständlichkeit und stellt keine rechtsverbindliche Version dar.

## **17      Datenschutz, Rechtswahl und Gerichtsstand**

17.1 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [URL einfügen] oder auf Anfrage in Papierform.

17.2 Für diese Einkaufsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Essen, Deutschland. Der Käufer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

*Stand: August 2025*